

Wir beraten. Neutral & kostenlos.

[Über uns](#) [Aktuelles](#) [Wechsel-Service](#) [Vergleichsrechner](#) [Kündigungshilfe](#) [Rechtshilfe](#)

Newsletter Mai 2023

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Energiepreisbremse jetzt endlich auch für Wärmestrom?
2. Die Erdgasumstellung im Nordwesten von L-Gas auf H-Gas
3. Wie entsteht eigentlich ein Newsletter?
4. Kartellamt kündigt Strompreis-Ermittlungen an
5. Warum muss eine neue Heiztechnik her?
6. Die Strom- und Gaspreisbremse (Komplizierter geht es kaum)
7. Wechselempfehlungen
8. Strom- und Gaspreisentwicklung
9. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens - [Hinweis zum 18.05.2023](#)

1. Energiepreisbremse jetzt endlich auch für Wärmestrom?

Das Kabinett ist mit seiner Entscheidung vom 05.04.2023 eine Anpassung des Erdgas-, Wärme- und Strom-Preisbremsengesetzes vorzunehmen, dem Protest der Öffentlichkeit nachgekommen und hat Änderungen/Modifikationen beschlossen, die längst überfällig waren.

Damit soll unter anderem die Ungleichbehandlung von Nutzern gasbetriebener und strombetriebener Heizungen bereinigt werden.

Bei den Preisbremsen für Energie waren die Verbraucher/innen bislang ausgeschlossen, die mit elektrischer Energie heizen - also etwa mit einer modernen Wärmepumpe oder einer Nachtspeicherheizung.

Haushaltsstrom

(Gesetz beschlossen und im März 2023 umgesetzt)

Der Arbeitspreis-Preisdeckel liegt für 80 % des Verbrauchs bei 40 ct/kWh und gilt seit März rückwirkend ab dem 01.01.2023

Gas

(Gesetz beschlossen und im März 2023 umgesetzt)

Der Arbeitspreis-Preisdeckel liegt für 80 % des Verbrauchs bei 12 ct/kWh und gilt seit März rückwirkend ab dem 01.01.2023

Nachtspeicherheizungen/Wärmepumpen

(Gesetz muss noch vom Bundestag beschlossen werden und wann es umgesetzt und wirksam wird, ist noch offen)

Der Arbeitspreis-Preisdeckel soll für 80 % des Verbrauchs dann bei 28 ct/kWh liegen und ab **Tag „X“** rückwirkend zum 01.01.2023 wirksam werden.

Achtung: Gilt nur

- für Haushalte, die weniger als 30.000 kWh im Jahr verbrauchen
- wenn der Heizstrom über einen **separaten** Eintarif- oder Zweitarifzähler erfasst wird.

Worauf sich alle einstellen müssen!

Durch erneute Rundschreiben der Versorger, geänderte Abrechnungen, neue Abschlagsmitteilungen etc. wird sich das **Chaos der Nichterreichbarkeit** wegen Überlastung noch für einige weitere Monate bestehen bleiben.

2. Die Erdgasumstellung im Nordwesten von L-Gas auf H-Gas

Bereits seit 2018 werden die Gas-Geräte in ausgewählten Netzbereichen Schritt für Schritt umgestellt und bis 2028 soll das alles abgeschlossen sein. Die Umstellung erfolgt im Wesentlichen durch den zuständigen Netzbetreiber „EWE-Netz“.

Folgende Schritte sind dabei vorgesehen:

1. Erfassung der umzurüstenden Erdgas-Heizungen:

Die Erfassung der Geräte startet 6 bis 12 Monate vor der eigentlichen Umrüstung. Geprüft und dokumentiert wird, ob die Geräte für die neue Erdgasqualität geeignet sind bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind.

- Werden in dem Zeitraum zwischen Erfassung und Anpassung noch Veränderungen an einem Erdgas-Gerät vorgenommen oder ein neues Gerät installiert, so ist dieses der EWE-Netz mitzuteilen.

2. Anpassung:

Für die Umstellung des Gasnetzes werden, soweit erforderlich, alle Erdgas-Geräte angepasst. D. h. die L-Gas-Düsen werden gegen neue ausgetauscht und der Brenner neu kalibriert.

- Bei den meisten Geräten erfolgt dieser Schritt vor der Umstellung des Netzes.
- Einige Geräte können erst nach diesem Schritt angepasst und überprüft werden.

3. Kontrolle:

Es kann sein, dass ein Servicepartner zur Qualitätssicherung der Maßnahme eine Überprüfung vor Ort vornimmt.

Grundsätzlich gilt: Sie müssen nichts tun, man wird sich bei Ihnen melden.

Wann der Mitarbeiter zu Ihnen kommt, wird frühzeitig per Post angekündigt. Wichtig:

- Der Gasmonteur weist sich aus und trägt Arbeitskleidung mit EWE-Logo.
- Er hat alle Unterlagen, braucht also keine Unterlagen von Ihnen einsehen und
- er verlangt niemals Geld.

Für mehr Infos gehen Sie bitte auf die Homepage der EWE-Netz und/oder folgen Sie diesem Link:

<https://www.ewe-netz.de/privatkunden/erdgas/erdgasumstellung/wann-wo>

Was kommt nach der Umstellung?

Der Gasarbeitspreis wird sich ändern. Der Energiegehalt (Brennwert) von H-Gas ist höher als der von L-Gas, d. h. bei gleichem Wärmebedarf (kWh) im Jahr wird eine geringe Gasmenge (m³) gebraucht.

$$\text{Leistung (kWh)} = \text{Verbrauch (m}^3\text{)} \times \text{Brennwert (kWh/m}^3\text{)} \times \text{Zustandszahl}$$

- Der Brennwert ist regional unterschiedlich und liegt im Mittel bei H-Gas = 11,55 kWh/m³, bei L-Gas = 9,85 kWh/m³, also Faktor 1,1725 höher.

- Die Zustandszahl ergibt sich aus Luftdruck, Effektivdruck (Gasdruck im Gaszähler), Gastemperatur und Kompressibilitätszahl und liegt im Norden bei ca. 0,97.

Brennwert und Zustandszahl können Sie Ihrer Gasrechnung entnehmen.

Die Leistung und damit die Kosten/Jahr sollten sich aber nicht wesentlich ändern. Der höhere Brennwert wird durch den geringeren Verbrauch (m³) kompensiert.

3. Wie entsteht eigentlich ein Newsletter?

Mit unserem Newsletter wollen wir helfen, warnen und allgemein informieren, denn der Energiemarkt ist so komplex geworden, dass sich Otto-Normalverbraucher nicht mehr auskennt in den Vertragsklauseln und Gesetzesänderungen und deren Ausnahmen. Unser Newsletter speist sich deshalb aus den verschiedensten Quellen.

1. Die Beratung im Bürgerhaus und unser Telefonservice

Aus den persönlichen Gesprächen während der Beratungen erfahren wir hautnah die Sorgen, Probleme und Auswirkungen die Benachrichtigungen und Maßnahmen von Versorgern haben.

- Hieraus filtern wir die Dinge, die nicht durch Selbstverschulden entstanden sind und
- dann daraus Dinge, die auch von **allgemeiner Relevanz** sind.

2. Die Anfragen an unsere Rechtshilfe

Hier werden wir mit Problemen konfrontiert (meist auch mit Unterlagen unterlegt). Also meistens Dinge die bereits eskaliert sind, wie:

- Versorger die auf Schreiben nicht fristgerecht oder gar nicht antworten.
- Gesetzliche Auflagen werden missachtet.
- Dinge werden bis zum Exzess ausgesessen, in der Hoffnung der Verbraucher gibt frustriert auf.

3. Die Internetrecherche und Verfolgung der News in Presse und Fernsehen

Aktuell bleiben heißt:

- Detailsuche bei der Bundesnetzagentur und in Internetforen.
- Verfolgung von Wirtschaftssendungen in Funk und Fernsehen und
- in der Presse.

Gott sei Dank gibt es noch kritische und recherchefreudige Redakteure. Man kann diese Artikel und Infos nicht 1 zu 1 übernehmen, das würde den Rahmen sprengen, aber den Input nutzen und Passagen zitieren hilft auch.

Das Ergebnis aus diesen vielen Informationen erhalten Sie dann in eingedampfter Form in den Newslettern serviert.

4. Input von unseren Mitgliedern ist wünschenswert!

Wir erwarten von Ihnen keine fertigen Artikel, aber Informationen über Erfahrungen, wie z. B.

- Wallbox installiert – Kosten, Typ, Erfahrungen.
- Photovoltaik neu eingebaut.
- Gasheizung gegen Luft-Wärme-Pumpe getauscht.
- Stromspeicher Kosten/Nutzen.
- Allgemeine Neuigkeiten vom Energiemarkt usw., usw.

4. Kartellamt kündigt Strompreis-Ermittlungen an

Die Schlagzeilen:

- Bei den Verbraucherzentralen häufen sich Bürgerbeschwerden über hohe Energiekosten.
- E.ON etwa schraubt die Preise in der Grundversorgung um bis zu 45 Prozent nach oben.
- Das Kartellamt kündigt Ermittlungen gegen schwarze Schafe unter den Versorgern an.

Was hat Otto-Normalverbraucher davon?

Die Preissteigerungen, die fast alle Versorger vorgenommen haben, wurden schon in der zweiten Jahreshälfte 2022 Schritt für Schritt um 50 % bei Strom und um Faktor 2 bei Gas erhöht.

Ab November gab es dann weitere zum Teil drastische Erhöhungen, die erst einmal nicht tragisch waren, da ja ab dem 01.01.2023 80 % der Kosten durch die Deckelung abgedeckt wurden und den Verbraucher nur indirekt trafen.

Das Bundeskartellamt plant jetzt, im Zusammenhang mit der Missbrauchsaufsicht bei Preisbremsen, Ermittlungen gegen Energieversorger.

Wieso aber die Behörde erst jetzt wach wird, ist nicht zu verstehen.

- Die Versorger haben längst den Rahm abgeschöpft
- Verbraucher übervorteilt
- Viele Haushalte haben schon die Reißleine gezogen und gewechselt
- und es ist wie immer zu befürchten, dass alles im Sand verläuft und sich beim Endverbraucher im Portemonnaie nichts ändert.

Gesetze umgehen

Energieversorger sind hierin Weltmeister. Die Steuerberater und Rechtsanwälte der Versorger sind dem Gesetzgeber immer eine Nasenlänge voraus.

Kündigungsbutton: gutes Gesetz gemacht, aber die Hälfte der Versorger kümmert sich nicht darum, weil der Staat das nicht kontrolliert und sanktioniert.

Online-Verträge Da es bei Jahres-Verträgen keine automatische Verlängerung um 1 Jahr mehr gibt, werden vermehrt 24 Monatsverträge angeboten.

Preisbremse: Mit niedrigen Grundpreisen und hohen Arbeitspreisen wurden die Jahres-Kosten mit Preisdeckelung für den Kunden geschönt und beim Staat 80 % abgeschöpft.

Fazit:

Bleiben Sie unbedingt informiert, der Markt ändert sich laufend

- Lesen Sie unseren Newsletter,
- schauen Sie sich ihre Verträge genau an. Sie sollten immer wissen:
 - bis wann läuft der Vertrag,
 - wie hoch sind meine Arbeits- und Grundpreise und
 - was ist mein ungefährender Verbrauch im Jahr.
- Fragen Sie uns, wenn Sie ein Schreiben von Ihrem Versorger bekommen, bevor Sie etwas unternehmen.

5. Warum muss eine neue Heiztechnik her?

Der zentrale Schritt zur Treibhausgasneutralität Deutschlands 2045

Von ca. 41 Millionen Haushalten in Deutschland heizen fast 50 % mit Erdgas, 25 % mit Heizöl und 14 % mit Fernwärme. Nur je 3 % machen Stromdirektheizungen und Wärmepumpen aus.

Die Befürchtung der Menschen, sich den Wandel nicht leisten zu können, ist groß.

Aussagen wie:

- „Niemand wird sein Haus verkaufen müssen.“
- „Es wird großzügige Übergangsfristen und Ausnahmen geben.“

beruhigen niemanden.

Die Industrie wird sich kaum auf den Bedarf einstellen können und die Preise werden auf Grund der Nachfrage drastisch steigen.

Das sich aktuell höherer Investitionskosten für klimafreundlichere Heizungen auf lange Sicht lohnen ist gut möglich, aber was ist mit heute und morgen.

Mehr zum Thema Gesetzentwurf: [Regierung einigt sich auf Regeln und Ausnahmen für Heizungsaustausch ab 2024](#)

Welche Regeln sind ab 2024 entscheidend?

Ab dem Jahr 2024 soll jede neu eingebaute Heizung auf Basis von 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden.

- Man setzt dabei vor allem auf den Einbau von Wärmepumpen.

Im Gesetzentwurf genannt werden aber auch Alternativen wie

- ein Anschluss an ein Wärmenetz oder
- eine Stromdirektheizung sowie
- alternative Techniken wie
- eine Heizung auf der Basis von Solarthermie,
- eine Biomasseheizung, eine
- Wasserstoffheizung oder
- eine Gasheizung, hier gelten bestimmte Voraussetzungen

Werden bestehende Heizungen verboten?

Eine sofortige Austauschpflicht bei Bestandsgebäuden gibt es nicht.

- Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden.
- Falls die Heizung kaputt geht und nicht mehr repariert werden kann, soll es Übergangsfristen geben, ehe eine Anlage mit 65 Prozent Anteil erneuerbarer Energien eingebaut werden muss.

Spätestens bis zum Jahr 2045 müssen alle Heizungen vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Schon jetzt dürfen Hauseigentümer ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben.

Es gibt Sonderregeln, z. B. wenn die Heizung kaputtgeht und man Eigentümer von Häusern mit nicht mehr als sechs Wohnungen ist, selbst im Gebäude wohnt und älter als 80 Jahre ist; dann muss die 65-Prozent-Vorgabe für erneuerbare Energien nicht eingehalten werden.

Was gilt sonst bei kaputten Heizungen?

Es soll Übergangsfristen geben, wenn die bestehende Anlage ausfällt, nicht mehr repariert werden kann und schnell ausgetauscht werden muss.

- Für einige Zeit kann vorübergehend eine Gas- oder Ölheizung eingebaut und betrieben werden.
- Die Pflicht zur Erfüllung der Vorgabe ist innerhalb von drei Jahren nach dem Heizungsaustausch nachzukommen.

Ab 2024 neue Öl- und Gasheizungen nur unter bestimmten Auflagen

Voraussetzung, sie werden

- mit mindestens 65 % grünen Gasen, wie Biomethan oder Ölen aus erneuerbaren Rohstoffen, betrieben.
- mit einer Wärmepumpe kombiniert, die Gasheizung aber nur dann anspringt, wenn es sehr kalt ist und die Wärmepumpe zu viel Strom verbrauchen würde.

Was kommt auf Mieter zu?

Wer zur Miete wohnt, soll vor einem starken Anstieg der Heizkosten geschützt werden. Wie das aber realistisch aussehen soll?

Gibt es eine finanzielle Förderung?

Ja, es wird sicher ein Fördersystem unter bestimmten Voraussetzungen geben. Hier werden sich die Parteien noch streiten, wer in welcher Form profitieren wird.

Welche Probleme können sich ergeben?

1. Woher sollen die Handwerker für den Einbau von einer halben Million klimafreundlicher Heizungen im Jahr 2024 kommen?
2. Wenn viele Menschen auf eine Wärmepumpe umsteigen, werden die Netz-Gebühren für die anderen steigen?
3. Die vollständige Umstellung des Verteilnetzes auf Wasserstoff und grüne Gase wird nicht so schnell gehen.

Warten wir ab was der Bundestag letztendlich entscheidet.

6. Die Strom- und Gaspreisbremse (Komplizierter geht es kaum)

1. Die Grundlage

Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, wird der Gaspreis von März 2023 bis zum 30. April 2024 für 80 % eines Jahresverbrauchs auf 12 ct/kWh begrenzt, und für Strom für den gleichen Zeitraum auf 40 ct/kWh. Rückwirkend werden auch die Monate Januar und Februar 2023 berücksichtigt.

Liegt bei Ihrem Tarif der Preis pro Kilowattstunde (kWh) über der Preisbremse, muss Ihnen Ihr Strom-, Gas- oder Wärmeanbieter schriftlich Bescheid geben, wie sich die Preisbremse für Sie auswirkt.

Dieses Infoschreiben erhalten Sie per Brief, per E-Mail oder im Kundenportal Ihres Anbieters. In dem Schreiben muss stehen,

- für wie viel kWh (Kilowattstunden) die Preisbremse gilt - wie hoch daraus das sogenannte **Entlastungskontingent** ist, für das der günstigere Preis gilt,
- wie sich der Rabatt auf Ihren monatlichen Abschlag auswirkt.
- Ein **Widerspruchsrecht** gegen die Abschlagsänderung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgesehen.

Wichtig: Sie sollten das Infoschreiben trotzdem unbedingt prüfen,

- Rechnet Ihr Anbieter mit dem richtigen Jahresverbrauch?
- Das ist entscheidend, damit Sie den **vollen Rabatt** bekommen,
- und wurde die Entlastung korrekt berechnet?

2. Wie wird entlastet?

Hier wird es kompliziert und ist nur schwer vom Verbraucher nachzuvollziehen. Basis für die Berechnung Ihrer Entlastung ist:

- Ihr **vollständig erfasster Jahresverbrauch (in kWh)**. Der dafür relevante Zeitraum ist für Gas und Strom unterschiedlich. Nur der prognostizierte Verbrauch ist maßgebend.
- Der Gesetzgeber schreibt genau vor, wie die staatliche Entlastung ermittelt wird:
 - Auf Basis des Gasverbrauches im September 2022 haben die Versorger einen gewichteten Jahresverbrauch für ein Jahr prognostiziert.
 - Wenn der Versorger keinen Jahresverbrauch mit Stand September 2022 prognostizieren konnte, wird die Jahresverbrauchsprognose verwendet, die der Netzbetreiber für diese Lieferstelle dem Versorger mitgeteilt hat.
- Verbraucht man mehr oder weniger Energie, bleibt der Entlastungsbetrag davon unberührt.

Für Gas und Wärme

Hier zählt der Jahresverbrauch, der Ihrer Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde lag. Anders gesagt: **Ihr letzter, vor dem September 2022 vollständig erfasster Jahresverbrauch (in kWh)**.

Sie können ihn nur von der betreffenden Jahresabrechnung ablesen.

Wichtig: Rechnet Ihr Anbieter immer zum Jahresende ab, zählt für Sie **der Jahresverbrauch aus 2021**. Gibt es eine Zwischenabrechnung ziehen Sie diese und die letzte Jahresabrechnung zurate, die vor September 2022 ausgestellt wurde.

Für Strom

Hier zählt stattdessen die sogenannte Jahresverbrauchsprognose.

Diesen erwarteten Verbrauch aktualisiert der Netzbetreiber einmal im Jahr anhand Ihres letzten Jahresverbrauchs. Wann genau die Zahl aktualisiert wird, ist für Sie kaum nachvollziehbar.

Wichtig: **Sie brauchen deshalb Ihre letzte Jahresabrechnung**. Hat Ihr Anbieter zuletzt Ende des Jahres 2022 abgerechnet, müssen auch Sie mit dem darin angegebenen Jahresverbrauch rechnen.

3. Der aktuelle Arbeitspreis (ct/kWh)

Man findet ihn in der Jahresabrechnung, oder aber in dem jüngsten Schreiben seines Anbieters, falls er kürzlich erst die Preise erhöht hat.

Beachte: Sie benötigen den **Brutto-Arbeitspreis** pro kWh, inklusive Steuern der im März galt. Bei Gas und Fernwärme gelten derzeit 7 %, bei Strom 19 % Mehrwertsteuer.

4. Wie sieht so eine Mitteilung aus?

In der Mitteilung sollten immer folgende Daten auftauchen:

Tarifname

der aktuelle Grundpreis (Brutto) Euro/Monat

der aktuelle Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh

der gedeckelte Arbeitspreis (Brutto) ct/kWh

der prognostizierte Jahresverbrauch kWh

Entlastungsbetrag (80%) lt. Netzbetreiber kWh

der bisherige Abschlag / Monat Euro

der neue Abschlag ohne Preisdeckel Euro

der neue Abschlag mit Preisdeckel Euro

Die staatliche Entlastung pro Jahr/Monat Euro

5. Was bleibt aber ungeklärt?

In der Jahresabrechnung wird dem Kunden also die, einmal festgelegte, gesamte staatliche Entlastung gutgeschrieben. > Gesamtkosten der Energielieferung – Summe der Abschläge – Entlastungsbetrag <

Wie wird aber gerechnet, wenn Sie den Anbieter in der Abrechnungsperiode wechseln?

- Wird der staatliche Entlastungsbetrag anteilig der Monate verrechnet, oder anteilig der verbrauchten Menge.
- Wie weiß der neue Versorger welchen Betrag ich bereits gutgeschrieben bekommen habe? Muss ich die Abrechnung des alten Anbieters dem neuen Anbieter vorlegen?
- Entfällt der restliche Betrag,
- oder wird der Entlastungsbetrag, entsprechend dem neuen Arbeitspreis und der Restzeit, neu festgelegt?

Die Beantwortung dieser Fragen habe ich nirgends gefunden.

Für Fragen wurde die kostenfreie Telefonhotline 0800-78 88 900 eingerichtet

Leider konnte mir keine der Damen, wie schon erwartet, eine Antwort geben!

7. Unsere Wechselempfehlungen für Mai 2023

Aufgrund der extrem hohen Preiserhöhungen bei Strom und Gas sollte man bei laufenden Verträgen die schriftliche Preisanpassung des Anbieters abwarten und nicht einfach kündigen. Bitte lassen Sie sich eine Empfehlung geben.

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems, Wilhelmshaven, Bremen, Emden und Norden dienen zur allgemeinen Information und beziehen sich auf den Erstellungszeitpunkt. Bitte beachten Sie, dass sich die Energiepreise stündlich ändern können und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter. Die Tabellen sind dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bzw. für ein Angebot bitte unbedingt unseren "[Wechsel-Service](#)".

Die Ersparnis bei einem Strom- oder Gaswechsel im Mai 2023

vom jeweiligen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich zum derzeit Günstigen am Markt
(die kleinen Grundversorger, Stadtwerke Wittmund, Norderney u. Borkum werden nicht verglichen)

Die Auswirkungen der Preisdeckelung wurden berücksichtigt

Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE						
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	Vattenfall	598 €	yello	602 €	EWE comfort. 802 €	204 € 34,1%
Paar: 2.500 kWh	eprimo	880 €	Vattenfall	891 €	EWE comfort. 1.204 €	324 € 36,8%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo	1.177 €	Montana	1.179 €	EWE comfort. 1.606 €	429 € 36,4%
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	yello	1.277 €	NEW	1.291 €	EWE comfort. 1.687 €	410 € 32,1%
Wohn. 18.000 kWh	yello	1.820 €	Montana	1.857 €	EWE comfort. 2.440 €	620 € 34,1%
Haus 24.000 kWh	yello	2.362 €	Montana	2.419 €	EWE comfort. 3.192 €	830 € 35,1%

Stadt W-haven (26389) / Grundversorger GEW						
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	Vattenfall	536 €	yello	542 €	GEW basis 707 €	171 € 31,9%
Paar: 2.500 kWh	eprimo	826 €	Vattenfall	836 €	GEW basis 1.106 €	280 € 33,9%
n. Haush.: 3.500 kWh	Montana	1.127 €	eprimo	1.128 €	GEW basis 1.505 €	378 € 33,5%
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	yello	1.220 €	NEW	1.233 €	GEW basis 1.564 €	344 € 28,2%
Wohn. 18.000 kWh	yello	1.785 €	goldgas	1.832 €	GEW basis 2.381 €	596 € 33,4%
Haus 24.000 kWh	yello	2.350 €	Montana	2.419 €	GEW basis 3.125 €	775 € 33,0%

Stadt Bremen (28211) / Grundversorger SWB						
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	Vattenfall	544 €	eprimo	548 €	SWB basis 634 €	90 € 16,5%
Paar: 2.500 kWh	eprimo	838 €	Montana	846 €	SWB basis 982 €	144 € 17,2%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo	1.144 €	Montana	1.149 €	SWB basis 1.331 €	187 € 16,3%
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	yello	1.359 €	NEW	1.387 €	SWB basis 1.572 €	213 € 15,7%
Wohn. 18.000 kWh	yello	1.962 €	Montana	1.986 €	SWB basis 2.292 €	330 € 16,8%
Haus 24.000 kWh	yello	2.566 €	Montana	2.593 €	SWB basis 3.025 €	459 € 17,9%

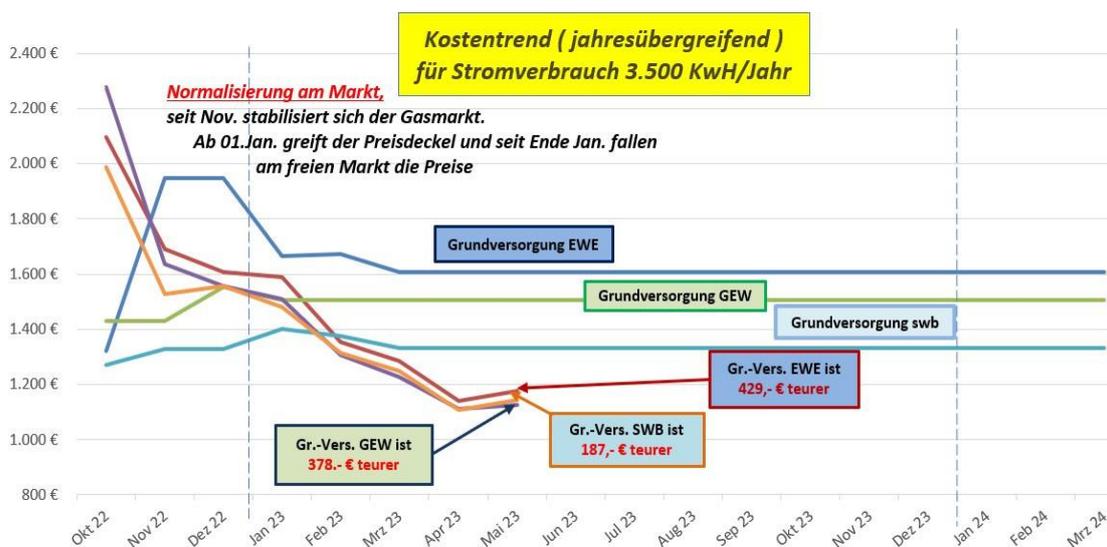
Stadt Norden (26506) / Grundversorger SWN						
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	EnBW	575 €	Vattenfall	602 €	SWN basis 694 €	119 € 20,7%
Paar: 2.500 kWh	eprimo	888 €	Montana	894 €	SWN basis 1.094 €	206 € 23,2%
n. Haush.: 3.500 kWh	eprimo	1.182 €	Montana	1.183 €	SWN basis 1.493 €	311 € 26,3%
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
Zi.- 70m2: 12.000 kWh	yello	1.268 €	NEW	1.291 €	SWN basis 1.652 €	384 € 30,3%
gr.Wohn. 18.000 kWh	yello	1.859 €	Montana	1.892 €	SWN basis 2.408 €	549 € 29,5%
gr.Wohn. 24.000 kWh	yello	2.450 €	Montana	2.504 €	SWN basis 3.163 €	713 € 29,1%

Stadt Emden (26721) / Grundversorger SWE						
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
Single : 1.500 kWh	Vattenfall	558 €	EnBW	560 €	SWE klassik 692 €	134 € 24,0%
Paar: 2.500 kWh	Vattenfall	880 €	EnBW	912 €	SWE klassik 1.091 €	211 € 24,0%
n. Haush.: 3.500 kWh	Vattenfall	1.206 €	EwieEinfach	1.237 €	SWE klassik 1.491 €	285 € 23,6%
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis
70m2: 12.000 kWh	yello	1.324 €	NEW	1.326 €	SWE klassik 1.728 €	404 € 30,5%
Wohn. 18.000 kWh	Montana	1.940 €	yello	1.943 €	SWE klassik 2.509 €	569 € 29,3%
Haus 24.000 kWh	Montana	2.552 €	yello	2.562 €	SWE klassik 3.289 €	737 € 28,9%

8. Strom- und Gaspreisentwicklung

Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung in Friesland, Wilhelmshaven und Bremen entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE, GEW und SWB mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.





9. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

Wir sind wieder zu den gewohnten Zeiten im Bürgerhaus Schortens anzutreffen: Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagsvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Am 18.05.2023 (Himmelfahrt) ist das Bürgerhaus Schortens aufgrund des gesetzlichen Feiertages geschlossen und es findet keine Beratung statt.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im Bürgerhaus Schortens in der Weserstr. 1.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens!

Das Team von "Bezahlbare Energie e. V."

Impressum:

Bezahlbare Energie e. V.

Ammerländer Str. 4

26419 Schortens

Beratungen nur im Bürgerhaus Schortens, Weserstr. 1, 26419 Schortens

Telefon: 04423 9270024 Telefax: 04423 9270026

E-Mail: [info\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:info(at)bezahlbare-energie.de)

1. Vorsitzender: Günter Hinrichs E-Mail: [guenter.hinrichs\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:guenter.hinrichs(at)bezahlbare-energie.de)

2. Vorsitzender: Detlef Beekmann E-Mail: [detlef.beekmann\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:detlef.beekmann(at)bezahlbare-energie.de)

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg Registernummer: VR 200977

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE291458646

Verantwortliche i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV: Detlef Beekmann